

**Besondere Geschäftsanweisung für die Tennisabteilung  
der Fußballvereinigung 1906 e.V. Weingarten vom 07.02.1974  
mit Nachträgen vom 28.02.1975 und 09.03.2001**

**§ 1**

**Name, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name der Tennisabteilung lautet T.C. Schwarz-Weiß i.d.F.Vgg. 06 Weingarten.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2**

**Geltungsbereich und Änderungen**

- (1) Außer der Satzung der Fußball-Vereinigung (Hauptverein) gilt für die Mitglieder der Tennisabteilung auch diese besondere Geschäftsanweisung.
- (2) Die besondere Geschäftsanweisung wird von der ordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen und kann, sofern erforderlich, bei der nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag ergänzt oder geändert werden. Liegen keine Ergänzungs- oder Änderungsanträge vor, gilt diese besondere Geschäftsanweisung automatisch weiter.
- (3) Für den Wettspielbetrieb (Turniere, Clubmeisterschaften, Rangliste usw.) kann die Abteilungsleitung eine besondere Wettspielordnung erlassen. Diese darf nicht in Widerspruch zu dieser besonderen Geschäftsanweisung stehen.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied der Tennisabteilung ist gleichzeitig Mitglied der Fußballvereinigung Weingarten.
- (2) Zum Eintritt sind die erforderlichen Anmeldeunterlagen der Tennisabteilung schriftlich dem Abteilungsleiter vorzulegen. Über die Grundsätze der Mitgliedschaft entscheidet die Abteilungsversammlung. Im übrigen gelten die Aufnahmevoraussetzungen gem. Satzung der Fußballvereinigung.
- (3) Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Abteilungsleiter schriftlich anzuzeigen. Eine Bestätigung des Austritts erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- (4) Im übrigen gelten die Bedingungen über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 7 der Satzung des Hauptvereins.

## **§ 4 Abteilungsleitung**

- (1) Die Tennisabteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, die aus Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in, sportlichem Leiter/in (Sportwart/in), Schriftführer/in und Schatzmeister/in besteht.
- (2) Bei Bedarf kann eine erweiterte Abteilungsleitung gebildet werden mit Jugendwart/in, Hallenwart/in, Seniorenwart/in, Beisitzer/in, Bauausschuß usw.
- (3) Bei Abstimmungen in der Abteilungsleitung entscheidet bei Stimmgleichheit in rein sportlichen Angelegenheiten die Stimme des sportlichen Leiters/in, in allen anderen Fällen die Stimme des Abteilungsleiters/in.
- (4) Abteilungsleitung und erweiterte Abteilungsleitung werden von der ordentlichen Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl der Abteilungsleitung und erweiterten Abteilungsleitung findet im 2-Jahres-Rhythmus statt.

## **§ 5 Abteilungsversammlung**

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet jährlich zwischen beendeter und neuer Tennissaison statt. Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss vorsehen:
  - a) Feststellung der Anwesenheit
  - b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Abteilungsversammlung
  - c) Allgemeiner Jahresbericht
  - d) Anträge, die das letzte Geschäftsjahr betreffen
  - e) Entlastung der gesamten Abteilungsleitung
  - f) Neuwahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
  - g) Sonstige Anträge
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (mind. 3 Personen) beschlussfähig und wird vom Abteilungsleiter, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet.
- (3) Die Wahl des Abteilungsleiters/in leitet der gewählte Wahlleiter/in.
- (4) Bei der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder ab 16 Jahren stimmberechtigt.
- (5) In der Abteilungsversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(6) Die Wahlen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen können mit einfacher Stimmenmehrheit beantragt werden.

(7) Bei besonderen Anlässen kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden. Die Einberufung der außerordentlichen Abteilungsversammlung hat vom Abteilungsleiter/in zu erfolgen, wenn dies der geschäftsführende Abteilungsleiter/in, die Abteilungsleitung oder mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag, verlangt.

(8) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Abteilungsversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes des Ortes und der Tagesordnung entweder durch eine Anzeige in der Tageszeitung oder durch andere schriftliche Bekanntmachungen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind als Nachtrag in der Tagesordnung aufzunehmen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Tennisabteilung ist nach Beschluß der Generalversammlung der Fußballvereinigung Weingarten finanziell selbständig und erhebt die von der Abteilung festgelegten Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge in eigener Regie und Verantwortung.

(2) Die jeweiligen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Abteilungsversammlung entsprechend der finanziellen Erfordernisse neu festgelegt bzw. in alter Höhe bestätigt.

(3) Die Aufnahmegebühren bzw. Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum offiziellen Saisonbeginn zu bezahlen. Mit Zahlungseingang erhalten die Mitglieder ihren Mitgliedsausweis, mit dem die Spielberechtigung für die laufende Saison ausgesprochen wird. Ausnahmen genehmigt nur die Abteilungsleitung.

(4) Mitglieder, die zu Saisonbeginn ihre Aufnahmegebühr bzw. Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben, erhalten keine Spielberechtigung.

(5) Mitglieder, die aus irgendeinem Grund während der Saison keine Gelegenheit haben, Tennis zu spielen, können ihre Mitgliedschaft durch Bezahlen eines sogenannten Passivbeitrags aufrecht erhalten.

(6) Neuaufnahmen müssen von der Abteilungsleitung genehmigt werden. Es werden nur soviel Mitglieder aufgenommen, daß ein reibungsloser Spielbetrieb möglich ist. Ein Rahmenplan über die Anzahl der möglichen Spieler/innen wird von der ordentlichen Abteilungsversammlung genehmigt.

## § 7 Platz- und Spielordnung

(1) Für den Spielbetrieb gilt folgende Platz- und Spielordnung:

- a) Saisonbeginn und Saisonende werden von der Abteilungsleitung festgelegt.
- b) Die Spieldauer für Einzel und Doppel beträgt 1 Stunde. Für Forderungsspiele gilt keine Zeitgrenze.
- c) Die Abteilungsleitung und erweiterte Abteilungsleitung kann für Medenspiele und bei schlechten Platzverhältnissen einzelne oder alle Plätze sperren, für Freundschaftsspiele der Tennisabteilung können höchstens 3 Plätze gesperrt werden.
- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach dem Spielen den Platz abzuziehen und sofern kein Platzwart/in diese Arbeit übernimmt, einen zu trockenen Platz zu spritzen.
- e) Das Betreten der Tennisplätze ist nur in Tennisschuhen gestattet.
- f) Gäste dürfen auf den Tennisanlagen nur mit Genehmigung der Abteilungsleitung spielen. Hierfür wird von der Abteilungsleitung eine Gästespielgebühr festgelegt. Ausnahmen hiervon genehmigt nur die Abteilungsleitung. Mitglieder haben vor Gästen Vorrang.
- g) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Platzanlage außer auf dem Jugendplatz nur montags bis freitags bis 17.00 Uhr benutzen. Sofern die Plätze nicht voll belegt sind, dürfen Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre auch zu anderen Zeiten spielen, haben jedoch unaufgefordert vollberechtigten Mitgliedern den Platz in einwandfreiem Zustand zu überlassen. Über Ausnahmen und Regelungen zur Jugendplatznutzung entscheidet die Abteilungsleitung.

(2) Nur die Mitglieder der Abteilungsleitung sind auf den Tennisplätzen weisungsberechtigt. Die Abteilungsleitung kann diese Platzaufsichtsrechte an andere Personen, z.B. Platzwart/in, Seniorenwart/in, Jugendwart/in, Turnierleiter/in usw. im Bedarfsfalle übertragen.

(3) Die Abteilungsleitung regelt die zeitliche Spieleinteilung.

(4) Die Abteilungsleitung kann ferner bei starkem Andrang die Spieler auffordern, nur Doppel zu spielen.

## § 8 Hallenbenutzung

Für das Tennisspielen in der Halle gelten spezielle Vereinbarungen (Hallenvermietung).

- 5 -

## **§ 9**

### **Haftung, Schadenersatzpflicht**

(1) Die Tennisabteilung übernimmt nur Haftung (im Rahmen der Versicherung beim Badischen Sportbund) für reine Sportunfälle. Alle anderen Unfälle, z.B. für nicht Tennis spielende Kinder, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Ebenso übernimmt die Tennisabteilung keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Gelände der Tennisplätze parken.

(2) Wer auf den Platzanlagen fahrlässig Beschädigungen anrichtet, muß für den entstandenen Schaden aufkommen. Es darf z.B. auf zu nassem oder zu trockenen Plätzen, auch wenn diese offiziell nicht gesperrt sind, nicht gespielt werden. Wird trotzdem gespielt, werden die Kosten, die für die Behebung des Schadens entstehen, den betreffenden Spielern/innen in Rechnung gestellt.

## **§ 10**

### **Abteilungsbuchführung, Kassenprüfung**

Die Abteilungsbuchführung wird jeweils zur ordentlichen Abteilungsversammlung von den gewählten Kassenprüfern geprüft.

## **§ 11**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Die ordentliche Abteilungsversammlung kann auf Vorschlag Mitglieder oder Nichtmitglieder der Abteilung, die sich besondere Verdienste um die Tennisabteilung erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 12**

### **Schlußbestimmungen**

Vorstehende besondere Geschäftsanweisung wurde von der ordentlichen Abteilungsversammlung am 07.02.1974 in Weingarten beschlossen und in Kraft gesetzt.

Eine Änderung erfolgte durch Beschluß der Abteilungsversammlung vom 28.02.1975 und zuletzt durch Beschluß der Abteilungsversammlung vom 09.03.2001.

**Otmar Winzer, Abteilungsleiter–09.03.2001**